

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2024/2014**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 12.02.2014

Amt: Rechtsamt  
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/3  
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

| Beratungsfolge   | Termin | Zuständigkeit |
|--|--------|---------------|
| Magistrat  |        | Beratung      |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss |        | Beratung      |
| Stadtverordnetenversammlung                                |        | Entscheidung  |

#### Betreff:

**Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen  
- Antrag des Magistrats vom 12.02.2014 -**

#### Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

**Herrn Jürgen Becker.“**

#### Begründung:

Am 09.03.2014 läuft die Amtszeit des oben Genannten als Ortsgerichtsschöffe des Ortsgerichts Gießen III (Rödgen) ab.

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber/innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht.

Der Ortsbeirat Rödgen hat in seiner Sitzung am 14.01.2014 einvernehmlich zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen III (Rödgen) den bisherigen Amtsinhaber

**Herrn  
Jürgen Becker  
Friedrich-Ebert-Str. 9  
35394 Gießen-Rödgen**

vorgeschlagen. Herr Becker (geb. 25.01.1941) hat sich im Fall seiner Wiederwahl bereit erklärt, als Schöffe für eine weitere Amtszeit von **5 Jahren** zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d. h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift